

Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 205 „Energiepark Heinfelde“ - 2. Änderung

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. EWE Netz GmbH | 27.07.2016 |
| 2. Landkreis Cloppenburg | 17.08.2016 |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Anregungen geäußert:

- | | |
|--|------------|
| 3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 11.07.2016 |
| 4. EXXON Mobil | 13.07.2016 |
| 5. Niedersächsisches Landesforsten | 19.07.2016 |
| 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 19.07.2016 |
| 7. Gastransport Nord GmbH | 19.07.2016 |
| 8. Oldb. IHK | 25.07.2016 |
| 9. Wintershall | 08.08.2016 |
| 10. OOWV | 11.08.2016 |
| 11. Deutsche Telekom Technik GmbH | 12.08.2016 |
| 12. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 17.08.2016 |

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1 EWE Netz GmbH				27.07.2016
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag		
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der o. g. Bauleitplanung der Stadt Friesoythe. Im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV und Fernmeldekabel sowie Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. EWE NETZ führt hier auch die Betriebsführung und Planbeauskunftung als Dienstleister für Dritte durch.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.		
Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.		
Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (in der Regel 4 m links und 4 m rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben werden sowie Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Material ist unzulässig. Vor dem Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen und bei Rammarbeiten muss eine Prüfung und Freigabe durch EWE NETZ erfolgen. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen hat eine örtliche Einweisung durch EWE NETZ zu erfolgen. EWE NETZ stellt während der Arbeiten im Schutzstreifen eine Bauaufsicht. Den Anweisungen der Bauaufsicht zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen ist Folge zu leisten.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie werden durch die Festsetzung eines Schutzstreifen (4 m links und 4 m rechts der Rohrachsen) bereits beachtet.		
Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessenabgrenzungsvertrag mit EWE NETZ vor Baubeginn abzuschließen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.		

2 Landkreis Cloppenburg						17.08.2016
Stellungnahme				Abwägungsvorschlag		
<u>Bauleitplanung</u> Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Jeder Bauleitplan muss die ihm zuzurechnenden Konflikte bewältigen, also die betroffenen Belange untereinander gerecht zum Ausgleich bringen. Dies gilt sowohl für die bereits bestehenden als auch für die durch die Planung neu aufgeworfenen Konflikte. Dies bedeutet, dass die konkrete Situation des Plangebietes und ihr Verhältnis zur Nachbarschaft zu sehen ist und mögliche Konflikte zu lösen sind. Vor diesem Hintergrund ist u.a. im Bebauungsplan eine ausreichende Berücksichtigung der immissionschutzrechtlichen Belange darzulegen. Das in der Begründung auf Seite 9 genannte Geruchsgutachten stellt keine ausreichende Beurteilungsgrundlage der Geruchssituation im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 der Stadt Friesoythe dar. Das Geruchsgutachten stammt zudem aus dem Jahr 2006. Aufgrund einer Änderung der GIRL im Jahr 2008 und einer mittlerweile neuen Vorgehensweise bei der Ermittlung des Betrachtungsraumes ist die Erarbeitung eines neuen Gutachtens erforderlich. Hierbei sind auch mögliche Veränderungen auf den betroffenen Hofstellen zu berücksichtigen. Wie der Begründung zu entnehmen ist, lässt die Stadt derzeit ein neues Geruchsgutachten erarbeiten. Ich hätte es begrüßt, wenn die Stadt mit dem Beteiligungsverfahren bis zur Fertigstellung				Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es liegt ein Gutachten aus dem Jahr 2013 zur Beurteilung der Geruchssituation auf dem Betriebsgelände vor. Im Ergebnis sind die derzeit geplanten Nutzungen zulässig („Immissionsschutzfachliche Beurteilung diverser Vorhaben im Energiepark Heinfelde“, Landwirtschaftskammer Oldenburg vom 20.12.2013). Das sich noch in Arbeit befindliche neue Geruchsgutachten wird der Stadt Friesoythe bis zur Ratssitzung vorlegt werden. Insofern wird dem Anliegen des Landkreises Rechnung getragen.		